

Der Bebauungsplan mit Begründung kann beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Bremen, Contrescarpe 72, in der Plankammer während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 28. März 2006

Der Senat

#### **Hinweis:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften - werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

#### **Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Bremen (Magisterprüfungsordnung)**

Vom 16. Februar 2005

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 14. März 2006 nach § 110 Abs. 1, Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der „Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Bremen (Magisterprüfungsordnung)“ vom 15. März 1995 (Brem.ABl. 1996 S. 19), zuletzt geändert am 25. Oktober 2002 (Brem.ABl. 2003 S. 523), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### **Artikel 1**

Die „Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Bremen (Magisterprüfungsordnung)“ vom 15. März 1995 (Brem.ABl. 1996 S. 19), zuletzt geändert am 25. Oktober 2002 (Brem.ABl. 2003 S. 523), wird wie folgt geändert:

§ 27 wird im Anschluss an Satz 2 um folgenden Text ergänzt:

„Alle Magisterstudiengänge der Universität Bremen, mit Ausnahme der Magisterstudiengänge Soziologie, Kulturgeschichte Ost- und Ostmitteleuropa und Polonistik werden mit Ablauf des Sommersemesters 2011 eingestellt. Ab dem Wintersemester 2011/12 werden für diese Magisterstudiengänge keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten. Die in diesen Studiengängen immatrikulierten Studierenden müssen ihre letzte Prü-

fung auf der Grundlage dieser Ordnung in Verbindung mit den fachspezifischen Anhängen spätestens bis zum 30. September 2011 abgeschlossen haben.

Die Magisterstudiengänge Soziologie, Kulturge-schichte Ost- und Ostmitteleuropa und Polonistik wer-den mit Ablauf des Sommersemesters 2009 eingestellt. Ab dem Wintersemester 2009/2010 werden für diese Studiengänge keine Lehrveranstaltungen mehr ange-boten. Die in diesen Studiengängen immatrikulierten Studierenden müssen ihre letzte Prüfung auf der Grundlage dieser Ordnung in Verbindung mit den fachspezifischen Anhängen spätestens bis zum 30. September 2009 abgeschlossen haben.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Bremen, den 14. März 2006

Der Senator für  
Bildung und Wissenschaft

#### **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Geographie**

Vom 3. November 2004

Der Rektor der Universität Bremen hat am 9. März 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulge-setzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der „Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Geographie“ vom 6. Januar 1997 (Brem.ABl. S. 103), zuletzt geändert am 5. November 2003 (Brem.ABl. 2004 S. 55), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### **Artikel 1**

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Bre-men für den Studiengang Geographie vom 6. Januar 1997 (Brem.ABl. S. 103), zuletzt geändert am 5. No-vember 2003 (Brem.ABl. 2004 S. 55), wird wie folgt geändert:

§ 32 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Der Studiengang wird zum 30. September 2009 eingestellt. Ab dem 1. Oktober 2009 werden keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten. Die im Studien-gang Geographie immatrikulierten Studierenden kön-nen ihre Zulassung zur Diplomprüfung auf der Grund-lage dieser Ordnung nur noch bis zum 30. September 2009 beantragen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann in einzelnen begründeten Ausnahmefällen eine Antragstellung auf Zulassung zur Diplomprüfung auch nach dem 30. September 2009 zulassen, wenn der Antrag hierfür mit allen begründenden Unterla-ger bis zum 30. September 2009 gestellt wurde.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 9. März 2006

Der Rektor der  
Universität Bremen

### **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft**

Vom 3. November 2004

Der Rektor der Universität Bremen hat am 9. März 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der „Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Politikwissenschaft“ vom 20. August 1997 (Brem.ABl. S. 253), zuletzt geändert am 29. März 2000 (Brem.ABl. S. 479), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### **Artikel 1**

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Politikwissenschaft vom 20. August 1997 (Brem.ABl. S. 253), zuletzt geändert am 29. März 2000 (Brem.ABl. S. 479), wird wie folgt geändert:

§ 31 wird um Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Studiengang wird zum 30. September 2008 eingestellt. Ab dem 1. Oktober 2008 werden keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten. Die im Studiengang Politikwissenschaft immatrikulierten Studierenden können ihre Zulassung zur Diplomprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung nur noch bis zum 30. September 2008 beantragen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann in einzelnen begründeten Ausnahmefällen eine Antragstellung auf Zulassung zur Diplomprüfung auch nach dem 30. September 2008 zulassen, wenn der Antrag hierfür mit allen begründenden Unterlagen bis zum 30. September 2008 gestellt worden ist.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 9. März 2006

Der Rektor  
der Universität Bremen

### **Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Soziologie**

Vom 7. Dezember 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 9. März 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der „Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Soziologie“ vom 10. März 1999 (Brem.ABl. S. 419), zuletzt geändert am 28. April 2004 (Brem.ABl. S. 736), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### **Artikel 1**

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Soziologie vom 10. März 1999 (Brem.ABl. S. 419), zuletzt geändert am 28. April 2004 (Brem.ABl. S. 736), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei allen Fachprüfungen, die nicht in Form von prüfungsrelevanten Studienleistungen nach § 6 erbracht werden, und bei der Begutachtung der Diplomarbeit muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer über einen fachlich einschlägigen akademischen Doktorgrad verfügen.“

2. § 32 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Der Diplomstudiengang Soziologie wird mit Ablauf des Sommersemesters zum 30. September 2008 eingestellt. Ab dem 1. Oktober 2008 werden für den Diplomstudiengang Soziologie keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten.“

Die im Studiengang Soziologie immatrikulierten Studierenden können ihre Zulassung zur Diplomprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung nur noch bis zum 30. September 2008 beantragen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann in einzelnen begründeten Ausnahmefällen eine Antragstellung auf Zulassung zur Diplomprüfung auch nach dem 30. September 2008 zulassen, wenn der Antrag hierfür mit allen begründenden Unterlagen bis zum 30. September 2008 gestellt worden ist.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 9. März 2006

Der Rektor  
der Universität Bremen

### **Ordnung der Hochschule Bremen für die Durchführung von Externenprüfungen**

Vom 25. Januar 2006

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 10. Februar 2006 gemäß § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004, die Prüfungsordnung der Hochschule Bremen für die Durchführung von Externenprüfungen vom 25. Januar 2006 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung von Abschlussprüfungen für nicht immatrikulierte Studierende (Externenprüfungen) an der Hochschule Bremen.

(2) Die Ordnung gilt für Abschlussprüfungen in folgenden Studiengängen

1. Masterstudiengang Global Management (MGM)
2. Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Tourismusmanagement (ISTM)

§ 2

#### **Studien- und Prüfungsordnung**

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Prüfungsverfahren die Studien- und Prüfungsordnungen der in § 1 Abs. 2 aufgeführten

Studiengänge sowie der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen und der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer
  1. die Qualifikation für ein Hochschulstudium nach § 33 Abs. 3 oder 5 Bremisches Hochschulgesetz nachweist,
  2. im Fall des § 1 Abs. 2 Nr. 1 die nach der Zulassungsordnung der Hochschule Bremen bestehenden besonderen Voraussetzungen für das Masterstudium erfüllt und

3. alle nach den Prüfungsordnungen gemäß § 2 für das Bestehen der Master- bzw. Bachelorprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen durch anrechenbare gleichwertige Leistungen erbracht hat.

(2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule Bremen.

(3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Studierende oder Studierender eingeschrieben ist oder in einem Studiengang nach § 1 Abs. 2 oder einem fachverwandten Studiengang eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat. Zur Externenprüfung wird auch nicht zugelassen, wer in demselben Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Hochschulprüfung endgültig nicht bestanden hat.

### § 4

#### Zulassungsverfahren

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind neben der Angabe der beabsichtigten abzulegenden Prüfung beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungswegs sowie ein aktuelles Lichtbild,
2. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1,
3. im Fall des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2,
4. der Nachweis der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 und
5. eine Erklärung zu § 3 Abs. 3.

(2) Die oder der Vorsitzende des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses erteilt einen schriftlichen Bescheid über die Zulassungsent-scheidung. Über Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor.

### § 5

#### Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung umfasst die Masterthesis (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) bzw. die Bachelorthesis (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) sowie das jeweils zugehörige Kolloquium. Für die Anmeldung und die Zulassung zur Abschlussprüfung gelten die Prüfungsordnungen nach § 2.

### § 6

#### Abschlusszeugnis, Abschlussurkunde

(1) Die Externenprüfung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Noten für die Abschlussarbeit und das Kolloquium mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

(2) Über die Ergebnisse der Abschlussprüfung wird ein Abschlusszeugnis (Masterzeugnis / Bachelorzeugnis) ausgestellt.

(3) Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Bremen den in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Abschlussgrad. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde über den verliehenen Abschlussgrad ausgehändigt.

### § 7

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2006 in Kraft. Sie tritt mit Wirkung vom 31. Januar 2011 außer Kraft.

Bremen, den 10. Februar 2006

Der Rektor  
der Hochschule Bremen

#### Widmungsverfügung – Erschließung 245N ab Ziegeleiweg –

Auf der Grundlage des Bebauungsplanes 980 ist die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche gemäß § 5 Abs. 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 – 2182-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 420), unter Einreihung in die Straßengruppe C gewidmet worden.

Lage der Verkehrsfläche:

#### Schönebecker Kamp in Bremen Schönebeck

ca. 115 m Erschließungsstraße einschließlich Wendehammer mit nordöstlicher Anbindung an die Straße „Ziegeleiweg“ (verkehrsberuhigter Bereich).

Die Verfügung des Amtes für Straßen und Verkehr vom 8. Februar 2006 (Veröffentlichung am 11. Februar 2006, Bekanntgabe 12. Februar 2006, Fristende 12. März 2006) ist am 13. März 2006 rechtsbeständig geworden.

Bremen, den 24. März 2006

Amt für Straßen und Verkehr